



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 11/2015 **April 2015**

Referentenentwurf einer Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Wolfgang Götz
RA Dr. Mirko Möller, *Berichterstatler*
RAin Dr. Anke Nordemann-Schiffel
RA Prof. Dr. Christian Osterrieth
RA Christian Reinicke
RA Dr. Uwe Richter
RA Axel Rinkler
RA Pascal Tavanti
RAin Eva Melina Bauer, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr

RA Christoph Sandkühler
RAin Friederike Lummel, Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Christopher Brosch, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl
Redaktion Juristenzeitung/JZ
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR
Redaktion Neue Juristische Wochenzeitschrift/NJW
Redaktion INDat-Report
Verlag C. H. Beck

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zu dem vorgenannten Referentenentwurf nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt Stellung:

Die BRAK begrüßt ausdrücklich die Schaffung eines gesetzlichen elektronischen Schutzschriftenregisters und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf.

Der Verordnungsentwurf trifft nicht zu allen wesentlichen Punkten ausreichende Regelungen. Dies gilt insbesondere für die Erhebung der Gebühren, die technischen Rahmenbedingungen, die IT-Sicherheit und die Suchfunktion. Wesentliche Entscheidungen würden so nicht durch den Ordnungsgeber getroffen, sondern in weiten Teilen im Rahmen der technischen Umsetzung durch den Betreiber.

1. Fehlende Regelung zur Erhebung von Gebühren

Die Verordnung enthält keine Regelung zu den Gebühren für eine Einreichung zum Register, obwohl § 945b ZPO n. F. eine solche Regelung vorsieht. Der Verzicht auf jede Art von Gebührenregelung in der Verordnung ist nach Auffassung der BRAK ebenso abzulehnen wie die Absicht des Ordnungsgebers, die Vorgaben des § 945b ZPO entsprechend anzupassen. Die Höhe der Gebühren ist eine wesentliche Entscheidung, die der Ordnungsgeber nicht einem Dritten überlassen darf – selbst wenn § 945b ZPO entsprechend angepasst würde. Ohne eine Regelung zur Gebührenhöhe lassen sich zudem keine Aussagen zum Erfüllungsaufwand für die Anwaltschaft – die ab 2017 durch § 49c BRAO von einer Nutzungspflicht betroffen sein wird – treffen. Eine Bewertung des Erfüllungsaufwandes müsste aber vor Erlass der Rechtsverordnung erfolgen.

Zumindest sollte in die Verordnung aufgenommen werden, dass die zu erhebenden Gebühren über eine Kostendeckung nicht hinausgehen dürfen. Es darf aus Sicht der BRAK nicht in das Belieben des Betreibers gestellt werden, durch eine u. U. überzogene Festsetzung von Gebühren Einnahmen zu generieren. Die Höhe der Gebühren sollte dann im Rahmen der Evaluierung (vgl. Ziffer 14) überprüft werden.

2. Zu § 1 Abs. 1:

Die Regelung sollte sprachlich angepasst werden. Die Formulierung, dass das Register „die an das Register übermittelten Schutzschriften enthält“, ist missverständlich, weil unklar ist, ob unter dem Begriff „Register“ das Verzeichnis eingereicherter Schutzschriften oder die Sammlung der eigentlichen Schutzschriften zu verstehen ist.

Die Übermittlungen an das Schutzschriftenregister werden sich jeweils aus zwei Arten von Daten zusammensetzen: Zum einen der eigentlichen Schutzschrift und zum anderen aus weiteren zusätzlichen Angaben, die die Auffindbarkeit der Schutzschrift ermöglichen. An dieser Stelle sollte klargestellt werden, dass das Register neben den Schutzschriften auch diese zusätzlichen Angaben enthält und dass diese vom Hinterleger als strukturierte Daten übermittelt werden. Es sollte zugleich klargestellt werden, dass von dem Betreiber des Registers – auch dieser Begriff sollte konkretisiert bzw. definiert werden – in der Regel kein Abgleich der eingegebenen Daten mit den Daten aus dem ebenfalls eingereichten Dokument durchgeführt wird. Gleichwohl sollte geregelt werden, was der Betreiber des Registers zu veranlassen hat, wenn durch Zufall offensichtliche Abweichungen (Beispiel: Im Rubrum der Schutzschrift sind erkennbar andere Parteien genannt als im Strukturdatensatz) erkannt werden.

3. Zu § 1 Abs. 2:

Die BRAK schlägt vor, die Regelung durch folgende Regelung zu ersetzen:

„Das Register enthält zu jeder hinterlegten Schutzschrift folgende Angaben:

1. Name des Hinterlegers und vom Hinterleger etwaig angegebene abweichende Schreibweisen,
2. Name des oder der – falls mehrere angegeben wurden – vom Hinterleger angegebenen möglichen Antragsteller,
3. die vom Hinterleger angegebenen Stichworte zum möglichen Gegenstand,
4. das Datum der Hinterlegung der Schutzschrift.“

Es sollte in der Begründung klargestellt werden, dass das Register hier ausschließlich die vom Hinterleger angegebenen Daten aufnimmt und keine eigene Überprüfung vornimmt. Eine Ausnahme bildet insofern nur das Datum der Hinterlegung der Schutzschrift, welches automatisiert erfasst und gespeichert werden sollte. Es sollte nicht von „den Parteien“ gesprochen werden, da es in vielen Fällen gar nicht zu gerichtlichen Verfahren kommt und es insofern auch keine Parteien gibt. Es sollte aber die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Hinterleger abweichende Schreibweisen seines Namens angeben kann, um die Auffindbarkeit der Schutzschrift zu verbessern. Hierbei geht es weniger um die Berücksichtigung typischer Schreib- oder Tippfehler, da diesen auch durch die intelligente Ausgestaltung der Suchfunktion begegnet werden kann, als vielmehr darum, ein bestimmtes Sonderwissen des Hinterlegers nutzbar zu machen. Wurde der Hinterleger etwa von einem Wettbewerber abgemahnt und ergibt sich aus der Abmahnung, dass der Name des Abgemahnten falsch geschrieben ist, so gibt es eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Name auch in der Antragschrift falsch geschrieben sein könnte. Dem Hinterleger sollte aber nicht zugemutet werden, dass er die Schutzschrift – womöglich ein zweites Mal – unter einem „falschen“ Namen hinterlegen muss, weshalb man hier die Möglichkeit eröffnen sollte, abweichende Schreibweisen anzugeben. Ein anderes Beispiel wäre der Fall, dass dem Hinterleger unmittelbar im Prozess einer Umfirmierung oder einer gesellschaftsrechtlichen Umwandlung eine Abmahnung zugeht. Auch hier sollte dem Hinterleger die Möglichkeit eingeräumt werden, abweichende bzw. frühere Namen bzw. Schreibweisen desselben anzugeben.

Ist schon die Angabe des Namens des Hinterlegers zuweilen mit Schwierigkeiten verbunden, so wird es noch diffiziler, wenn es um die Angabe des möglichen Antragstellers geht. In den Fällen, in denen der Hinterleger die Einleitung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens aufgrund einer vorausgegangen Abmahnung erwartet, kann in aller Regel – aber auch nicht immer – der mögliche Antragsteller angegeben werden. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Hinterleger aus anderen Gründen die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen sich vermutet. Gerade dann, wenn es um Wettbewerbsverstöße geht, kommt zuweilen eine unbestimmte Vielzahl möglicher Gläubiger (vgl. § 8 Abs. 3 UWG) in Betracht. Hier sollte dem Hinterleger zumindest die Möglichkeit gegeben werden, mehrere mögliche Antragsteller zu benennen oder von der Angabe eines möglichen Antragstellers gänzlich abzusehen.

Soweit der Entwurf in Ziffer 2 die Aufnahme einer „bestimmte[n] Angabe des Gegenstandes“ vorgesehen hat, so erscheint dies nicht praktikabel. Selbst wenn der Hinterleger der Schutzschrift abgemahnt wurde, ist eine solche Angabe nicht immer möglich. Einer Abmahnung muss nicht zwingend eine vorformulierte Unterlassungserklärung beigelegt werden (vgl. etwa *Bornkamm*, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Aufl., § 12 Rn. 1.16). Insofern ist eine „bestimmte Angabe“ zum Gegenstand häufig gar nicht möglich (erst recht nicht eine Wiedergabe des mutmaßlichen Unterlassungsantrages), und der

Hinterleger muss sich in der Schutzschrift in verschiedene Richtungen absichern bzw. verteidigen. Zuweilen wird in Schutzschriften auch nur darauf hingewiesen, dass eine vorausgegangene Abmahnung nicht nachvollziehbar ist und der Hinterleger daher keine Möglichkeit hatte, sich außergerichtlich mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen auseinanderzusetzen, weshalb über einen etwaigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werden soll. Wird der Hinterleger etwa wegen des Vertriebs eines Leuchtkreisels aus mehreren rechtlichen Gesichtspunkten – etwa Irreführung einerseits und unlautere Rufausbeutung andererseits – abgemahnt, so würde es der Auffindbarkeit der Schutzschrift mehr dienen, hier schlicht den Begriff „Leuchtkreisel“ zu benennen, als mit allgemeinen Begriffen wie „irreführende Werbung“ oder „ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz“ zu operieren. Die Entscheidung über die Verschlagwortung sollte indes dem Hinterleger überlassen bleiben. Statt hier also die „bestimmte Angabe des Gegenstandes“ zu fordern, sollte dem Hinterleger die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Eingabe geeigneter Suchbegriffe die Wahrscheinlichkeit des Auffindens der Schutzschrift zu erhöhen.

4. Zu § 1 Abs. 3 und Abs. 4:

Es ist zu begrüßen, dass durch die Suchfunktion auch „ähnliche Ergebnisse“ angezeigt und Eingabefehler toleriert werden sollen. Der Ordnungsgeber sollte jedoch die Funktionalität der Suchfunktion genauer vorgeben. Die konkrete Ausgestaltung der Funktionalität entscheidet über die Auffindbarkeit von Schutzschriften und ggf. auch die Offenlegung von nicht einschlägigen Schutzschriften. Dieses ist gleich in dreifacher Hinsicht von Bedeutung:

- a) Sowohl die fehlende Auffindbarkeit einer Schutzschrift als auch – umgekehrt – die Verbreitung nicht einschlägiger Schutzschriften können zu einem Eingriff in (Grund-) Rechtspositionen des Hinterlegers führen – in das durch Art. 103 GG garantierte Recht auf rechtliches Gehör oder in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und weitere Grundrechte. Allein die Tatsache, dass überhaupt eine Schutzschrift hinterlegt wird, bringt die angenommene Notwendigkeit zum Ausdruck, sich gegen einen zumindest für möglich gehaltenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu verteidigen. Schutzschriften können für den Hinterleger durchaus auch mit Nachteilen verbunden sein. So kann durch die Schutzschrift etwa ein bestimmter Sachvortrag unstreitig gestellt werden, der anderenfalls vom Antragsteller glaubhaft zu machen wäre. Als besonders nachteilig kann sich eine Schutzschrift aber vor allem dann erweisen, wenn der erwartete Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gar nicht gestellt wird, die Schutzschrift aber gleichwohl verbreitet wird. In diesem Fall kann nicht nur das von dem Hinterleger dokumentierte Erfordernis, sich hier gegen einen von ihm immerhin für möglich gehaltenen Angriff verteidigen zu müssen, zur Schädigung dessen Ansehens beitragen. Auch die in der Schutzschrift dargestellte Historie einer außergerichtlichen Auseinandersetzung kann dazu beitragen, den Hinterleger als „Streithansel“ zu brandmarken. Letzteres kann u. U. auch schon allein durch die Offenlegung der Tatsache der Hinterlegung einer Schutzschrift erfolgen. Es ist aber auch denkbar, dass der Hinterleger zur Abwendung einer drohenden Unterlassungsverfügung in der Schutzschrift Betriebsgeheimnisse offenbart, die niemandem bekannt werden sollen.
- b) Vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen Auffindbarkeit und Vollständigkeit müssen bei der technischen Umsetzung des Schutzschriftenregisters zahlreiche Entscheidungen betreffend die Funktionalität der Suchfunktion getroffen werden: Welche Eingabefehler werden toleriert? Was ist „phonetisch ähnlich“? Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird die Ähnlichkeitssuche ggf. erst angewandt (z. B. kein vollständig identischer Treffer)? Werden Eingabefehler zu großzügig toleriert, so kann dies dazu führen, dass zu viele Ergebnisse angezeigt werden, so dass eine etwaig einschlägige Schutzschrift gar nicht als solche identifiziert wird. Ist die Ähnlichkeitssuche hingegen zu „streng“, so wird eine etwaig hinterlegte Schutzschrift womöglich gar nicht erst angezeigt. Die Beantwortung derartiger Fragen sollte der Ordnungsgeber nicht

Dritten überlassen. Es wäre unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich, derartige Fragen allein den umsetzenden Technikern bzw. Programmierern zur Beantwortung zu überlassen.

- c) Eng verbunden mit den vorstehenden Überlegungen ist schließlich auch die Frage, wie größtmögliche Transparenz hergestellt werden kann. Der Nutzer des Schutzschriftenregisters sollte genau erkennen können, unter welchen Umständen eine von ihm hinterlegte Schutzschrift aufgefunden wird und was er selbst tun kann, um die Auffindbarkeit zu verbessern oder – falls gewünscht – unter bestimmten Umständen einzuschränken. Nur wenn er dies weiß, kann er entscheiden, ob es sinnvoll ist, bei mehreren denkbaren Antragstellern (Beispiel: Deutsche Telekom AG oder Telekom Deutschland GmbH) auch mehrere Schutzschriften zu hinterlegen oder ob hier eine Schutzschrift ausreicht. Sollte etwa die „Mayer & Sohn OHG“ eine Schutzschrift vorsorglich auch noch einmal mit einer falschen Schreibweise ihres Namens („Maier & Sohn OHG“, „Meier & Sohn oHG“, „Meyer & Sohn“) hinterlegen? Diese erforderliche Transparenz kann vor allem dadurch gewährleistet werden, dass die genaue Arbeitsweise der Suchfunktion bereits in der Rechtsverordnung vorgegeben wird und insofern für jedermann erkennbar ist.
- d) Alternativ ließe sich in Erwägung ziehen, zumindest dem Betreiber des Registers aufzugeben, die genaue Funktionsweise zu dokumentieren und auf der Internet-Seite des Registers zu veröffentlichen. Dort könnte gegebenenfalls auch eine Funktion „Testsuche“ eingerichtet werden, mit deren Hilfe der Hinterleger – und nur dieser – prüfen kann, ob bei Eingabe bestimmter Suchbegriffe die von ihm hinterlegte Schutzschrift aufgefunden wird oder nicht.

5. Zu § 2 Abs. 1 und 2:

Der Entwurf sieht vor, dass Schutzschriften als elektronisches Dokument bei dem Register einzureichen sind, das einen „einheitlich strukturierten Datensatz“ (§ 2 Abs. 2 Satz 2) enthält. Es sollte nach Auffassung der BRAK eine Formulierung gewählt werden, nach der deutlich wird, dass eine Einreichung des Datensatzes *neben* und nicht *in* der Schutzschrift selbst erfolgen soll. In technischer Hinsicht dürfte ein XML-Datensatz mit der Schutzschrift zu übermitteln sein, jedoch nicht unmittelbar als Teil der Schutzschrift selbst.

Zudem ist es nach Auffassung der BRAK erforderlich, den Datensatz in der Rechtsverordnung zumindest durch Verweis auf einen bestehenden Standard (XJustiz) zu definieren und dies nicht dem Betreiber des Schutzschriftenregisters zu überlassen.

6. Zu § 2 Abs. 3 und 4:

Die Möglichkeit der Einreichung zum Schutzschriftenregister über einen sicheren Übermittlungsweg sollte nicht schon ab dem Jahr 2016 vorgesehen werden. Die Projektplanung für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist darauf ausgerichtet, bis zum 1. Januar 2016 die gesetzlichen Voraussetzungen des § 31a BRAO – d. h. insbesondere die Herstellung der Empfangsbereitschaft – zu erfüllen. Dass darüber hinaus zu diesem Zeitpunkt auch schon die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine aktive Kommunikation mit der Justiz und eine Übermittlung von Nachrichten an das Schutzschriftenregister ohne Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur geschaffen werden können, erscheint angesichts des umfangreichen Projektplans und der verbleibenden Zeit praktisch ausgeschlossen.

Gleichzeitig sollten die sicheren Übermittlungswege zum Schutzschriftenregister nicht erst mit Inkrafttreten der Vorschriften in der Zivilprozessordnung und den anderen durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs betroffenen Verfahrensordnungen im Jahr 2018 eröffnet werden. Ab 2017 wird § 49c BRAO eine berufsrechtliche Pflicht für Rechtsanwälte zur Einreichung von

Schutzschriften an das Schutzschriftenregister vorsehen. Ohne die Möglichkeit der Einreichung über das besondere elektronische Anwaltspostfach wären Rechtsanwälte gezwungen, u. U. allein aufgrund des Schutzschriftenregisters (§ 2 Abs. 3 SRV-E) eine Signaturkarte zu erwerben. Das sollte vermieden werden. Es sollte daher mit Beginn des Jahres 2017 eine Einreichung zum Schutzschriftenregister vorgesehen werden. In der Begründung sollte klargestellt werden, dass das Schutzschriftenregister über das besondere elektronische Anwaltspostfach wie ein Gericht adressiert wird.

7. Zu § 2 Abs. 5:

Eine als „eingereicht geltende“, dem entscheidenden Richter bzw. Spruchkörper aber tatsächlich nicht vorliegende Schutzschrift hat ihren Zweck verfehlt. Die Fiktion des § 945a Abs. 2 ZPO kann somit allenfalls im Hinblick auf die Frage von Bedeutung sein, ob die Kosten für die Hinterlegung der Schutz als erstattungsfähige Kosten der Rechtsverteidigung anzusehen sind oder nicht. Es wäre dann aber zu bevorzugen, diese Kostenregelung auch klar auszusprechen und zwar – systematisch richtig – in § 91 ZPO. Da die derzeit in § 2 Abs. 5 Satz 2 vorgesehene Regelung der Sache nach auf eine verschleierte Kostenregelung hinausläuft, bestehen Zweifel daran, ob eine solche Erweiterung des in § 945a Abs. 2 ZPO vorgesehenen Regelung überhaupt noch von der Verordnungsermächtigung gedeckt ist.

8. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2:

Nach Auffassung der BRAK sollte eine Berichtigung von Schutzschriften nicht generell ausgeschlossen werden. Zumindest dann, wenn der Hinterleger die Berichtigung in Form eines ergänzenden Schriftsatzes vornimmt, spricht einiges dafür, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, die Berichtigung zu der hinterlegten Schutzschrift nehmen zu lassen. Die Möglichkeit der Einreichung ergänzender Schriftsätze sollte allerdings nicht auf die Berichtigung im engeren Sinne beschränkt werden. Es ist durchaus auch denkbar, dass der Hinterleger nach Hinterlegung einer Schutzschrift weitere Glaubhaftmachungsmittel – etwa eidesstattliche Versicherungen – erlangt und diese mit der Schutzschrift verbinden will. In diesem Zusammenhang könnte auch vorgesehen werden, dass die Gerichte, die eine bestimmte Schutzschrift abgerufen haben, automatisch eine Benachrichtigung erhalten, wenn zu der abgerufenen Schutzschrift eine Ergänzung hinterlegt wird.

9. Zu § 4 Abs. 2:

Der Begriff der „gesetzlich befugten Gerichte“ sollte – ggf. durch einen Verweis auf § 945a Abs. 2 ZPO n. F. - konkretisiert werden. Soweit es heißt, dass Benutzerkennung und Passwort geheim zu halten sind, so sollte klargestellt werden, ob es sich um gerichtsbezogene oder personenbezogene Passwörter handelt.

10. Zu § 6 Abs. 1:

Die Regelung erfüllt die Vorgaben des § 945a Abs. 2 ZPO, der eine Löschung spätestens nach sechs Monaten vorsieht. Allerdings könnte erwogen werden, eine Schutzschrift auf Antrag des Hinterlegers auch über sechs Monate hinaus abrufbar zu erhalten, zumal er die Schutzschrift unmittelbar nach der Löschung erneut hinterlegen könnte.

In der Praxis stellt sich zuweilen die Frage nach dem „richtigen“ Zeitpunkt der Hinterlegung einer Schutzschrift. Bringt etwa ein Verlag die Neuauflage eines Buches auf den Markt, welches bei Erscheinen der Voraufgabe zahlreichen Angriffen ausgesetzt war, so lässt sich kaum einschätzen, wann nach Ankündigung bzw. Erscheinen der Neuauflage gegebenenfalls ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt wird. Hier wäre es hilfreich, wenn – ggf. auch durch eine Anpassung von

§ 945a Abs. 2 ZPO – Schutzschriften auf Antrag des Hinterlegers auch über die dort vorgesehene Frist hinaus abrufbar sind.

11. Zu § 6 Abs. 3:

Hier wäre eine Konkretisierung dahingehend zu begrüßen, wer darüber befindet, ob es sich um unzulässiger Weise in das Register eingestellte Daten handelt oder nicht, in welchem Verfahren diese Feststellung getroffen wird und welche Auswirkungen auf die zu erhebenden oder bereits erhobenen Gebühren die Löschung haben soll. Die Entscheidung sollte jedenfalls nicht – wie es die Begründung nahelegt – dem Betreiber allein überlassen sein.

12. Zu § 7:

Auf die Einschränkung, die der letzte Satz der Begründung zu § 7 in Bezug auf die Verschlüsselung macht, sollte nach Auffassung der BRAK dringend verzichtet werden. Gerade vor dem Hintergrund der berufsrechtlichen (und ab 2022 auch verfahrensrechtlichen) Nutzungspflicht für Rechtsanwälte muss sichergestellt sein, dass die mitunter hochsensiblen Informationen, die in Schutzschriften enthalten sein können, gegen unbefugte Kenntnisnahme sicher geschützt sind. Dieser Schutz darf nicht dadurch aufgeweicht werden, dass dem Betreiber die Möglichkeit eröffnet wird, aufgrund seiner Beurteilung der Angemessenheit auf eine Verschlüsselung zu verzichten.

13. Zu § 9:

Neben den in Satz 1 genannten blinden und sehbehinderten Personen sind auch Personen mit anderen Arten von Einschränkungen denkbar (und von der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung erfasst), etwa Personen, die wegen fehlender Gliedmaßen nicht die üblichen Eingabegeräte (Computermaus) verwenden können. Die Barrierefreiheit sollte nicht auf blinde und sehbehinderte Personen beschränkt werden.

14. Sonstiges

Die BRAK schlägt vor, dass Vorkehrungen getroffen werden, um eine ständige Verbesserung des Schutzschriftenregisters zu ermöglichen. Insofern wäre es wünschenswert, die Fälle zu erfassen und auszuwerten, in denen eine hinterlegte Schutzschrift bei Eingang eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht vorgelegen hat, jedoch im späteren Verlauf des Verfahrens – etwa nach Einlegung des Widerspruchs – aufgetaucht ist. Es wäre insofern von Bedeutung, den Gerichten zumindest die Möglichkeit einzuräumen – eine Verpflichtung erscheint aufgrund der eingeschränkten Ermächtigungsgrundlage nicht möglich – entsprechende Meldungen an das Schutzschriftenregister zu übermitteln. Die Verordnung sollte demzufolge eine Evaluierung – etwa erstmals nach zwei Jahren – vorsehen.

* * *